

unter den kleineren Gruppen. Das genügt, um die Gesamttendenz zu relativieren. Suchen Sie sich dramatisch klingende Deliktgruppen heraus. Es gibt keinen Grund, den »Versuch« (etwa bei Mord) nicht einzubeziehen, um größere Zahlen zu bekommen.

Ferner können Sie sich nach langen propagandistischen Vorarbeiten heute bereits auf das Schreckgespenst »Organisierte Kriminalität« verlassen. Daß man davon in der Statistik nichts sieht, beweist gerade, wie bedrohlich diese unsichtbar bleibende Kriminalität ist. Hier sind daher die Anstrengungen besonders zu intensivieren.

10. Versäumen Sie es nicht, die Ängste der Bevölkerung zu erwähnen. Die seien zwar vielleicht unrealistisch, müßten aber trotzdem sehr ernst genommen werden. Sollte Sie jemand darauf hinweisen, daß Sie selbst die Ängste schüren, auf die Sie sich berufen, fragen Sie ihn einfach, ob er denn gern bestohlen und beraubt und bedroht und niedergeschlagen wird. Na also!

Wenn Sie diese einfachen Regeln befolgen, brauchen Sie jedenfalls nicht offen zu lügen, um ihre

Law-and-Order-Politik weiter zu betreiben, auch wenn die Anzeigenstatistik nach unten weisende Kurven zeigt. Die »Liberalen« lassen sich weiter in Verlegenheit bringen. Unangenehm wird es nur dann, wenn man die »Liberalen« aus Gründen der Wahlarithmetik braucht. Aber in dem Fall werden die schon selbst dafür sorgen, daß ihr »liberaler« Flügel gestützt wird.

Prof. Dr. Heinz Steinert lehrt Soziologie an der Universität Frankfurt am Main und leitet das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Er ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift.

Fußnote

1. Nur mit Kontrollen, die die Handlung selbst unmöglich machen, kehrt sich das Verhältnis um: Kontrolle der Tickets beim Eingang senkt die Zahl der Schwarzfahrten, bei Stichprobenkontrollen hinterher wird durch intensive Kontrolle die Zahl der bekannten Übertretungen (damit auch die in der Statistik) erhöht.

Suchtgift(mittel)kataloges um die psychotropen Substanzen und Vorläuferstoffe. Außerdem: Ausweitung der Diversionmöglichkeiten, Einschränkung der Anzeigepflichten und Erweiterung des Anwendungsbereiches für einen Strafaufschub und diverse weitere Änderungen, wie etwa die Schaffung eines weiteren gelinderen Mittels zur Vermeidung der U-Haft oder die Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden.

Die Ausweitung des Suchtgift(mittel)kataloges

Österreich wird den Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 sowie gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 beitreten. Für die legitime Umsetzung dieser Übereinkommen ist es notwendig, daß der Suchtgiftkatalog des derzeitigen Suchtgiftgesetzes 1951 um einen Katalog der psychotropen Stoffe und der Vorläuferstoffe ergänzt wird. Damit hängt auch die Änderung des Gesetzstitels von Suchtgiftgesetz auf Suchtmittelgesetz zusammen.

Der Entwurf des Suchtmittelgesetzes sieht grundsätzlich eine gerichtliche Strafbarkeit des Erwerbes, Besitzes, der Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr oder des Inverkehrsetzens psychotroper Stoffe vor, sofern dies nicht zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Die Straftatbestände in den §§ 35 ff des Entwurfes sehen Strafdrohungen von 0 bis 6 Monaten bis zu von einem bis 10 Jahren vor, wobei nicht auf Gewinn gerichtete Handlungen – also vor allem der Besitz zum Eigengebrauch – in bezug auf Arzneimittel, die psychotrope Stoffe enthalten, von der Strafbarkeit ausgenommen sind.

Vorläuferstoffe sind Stoffe, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden, ohne selbst Suchtgift oder psychotroper Stoff zu sein. Darunter fallen auch Stoffe wie Aceton, Schwefelsäure oder Salzsäure. Für die erlaubte Handhabung der Vorläuferstoffe ist eine Durchführungsverordnung des Gesundheits-

ministeriums vorgesehen, die detaillierte Sicherheitsvorschriften enthalten soll. Die verbotenen Handlungen mit Vorläuferstoffen sollen dann gerichtlich strafbar sein, wenn sie mit dem subjektiven Wissen, daß der Vorläuferstoff zur vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels verwendet wird, begangen werden.

Neben der – auf Grund der UN-Übereinkommen notwendigen – Ausweitung der Straftatbestände ist jedoch keine Einschränkung der bereits bestehenden Straftatbestände vorgesehen. Eine solche Einschränkung wäre vor allem im Bereich der Cannabisprodukte und der reinen Halluzinogene wünschenswert. Einerseits sind die derzeit möglichen und auch angewendeten Reaktionen auf Handlungen mit diesen Stoffen gemessen an deren Gefährlichkeit hypertroph und andererseits müssen Behörden, Gerichte und Therapieeinrichtungen im Zusammenhang mit einer Ausweitung der Straftatbestände auch mit einem möglicherweise nicht bewältigbaren Anstieg des Arbeitsausmaßes rechnen. Nicht unerwähnt bleiben soll dabei, daß Cannabisprodukte und reine Halluzinogene nach dem Entwurf des Suchtmittelgesetzes als Suchtgift und nicht – wie dies aus medizinischer und suchtherapeutischer Sicht, aber auch im Sinne der UN-Übereinkommen gerechtfertigt wäre – als psychotrope Substanzen behandelt werden.

Einschränkung der Anzeigepflicht, Ausweitung der Diversionmöglichkeiten und Erweiterung des Anwendungsbereiches für einen Strafaufschub

Derzeit muß die Bezirksverwaltungsbehörde (wie alle Behörden) jeden Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft oder den Sicherheitsbehörden anzeigen, oder – im Suchtgiftbereich unter bestimmten Voraussetzungen – eine Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft abgeben. Der Entwurf sieht vor, daß in bezug auf leichtere Suchtgiftdelikte (gemäß § 16 SGG mit Strafe bedroht) die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich der Ver-

ÖSTERREICH

Entwurf zum Suchtmittelgesetz

Im Dezember 1994 versendete das österreichische Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz den Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz zur Begutachtung. Derzeit wird unter Berücksichtigung der etwa 50 eingelangten Stellungnahmen der Text für eine Regierungsvorlage vorbereitet.

Georg Mikusch

Die wesentlichen Inhalte dieses Novellenentwurfes sind innerstaatliche Umsetzung der Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21.

Februar 1971 sowie gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 und damit zusammenhängend die Ausweitung des

dächtigte möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen (dazu siehe unten) unterzieht.

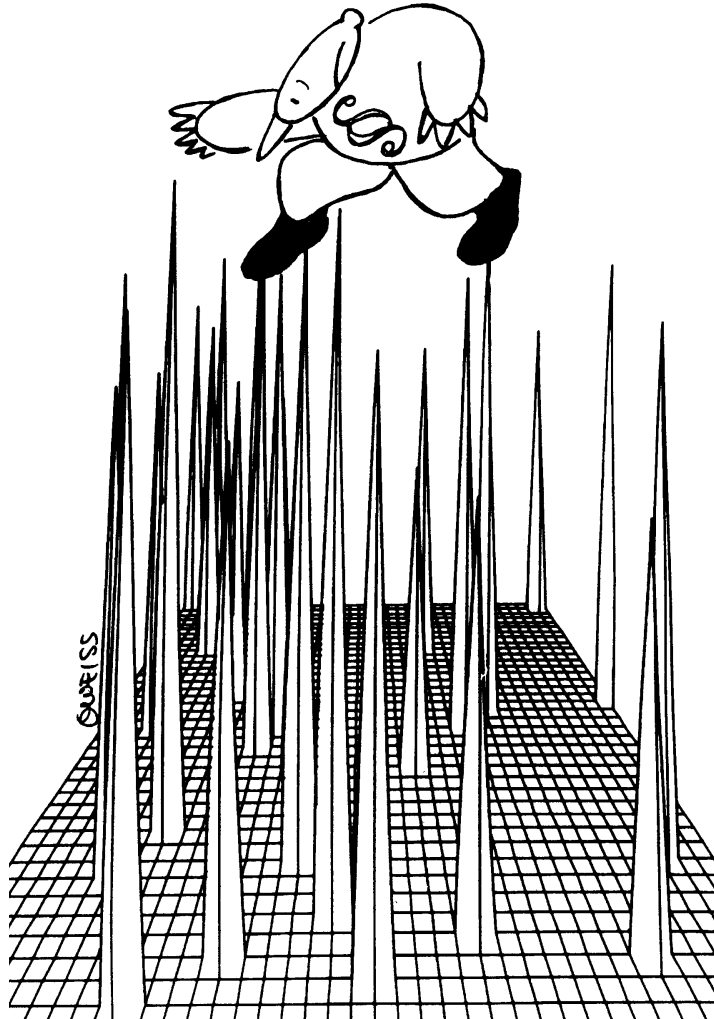
Das derzeit geltende Suchtgiftgesetz kennt als therapeutische Reaktion auf Suchtgiftmißbrauch nur die ärztliche Behandlung und Überwachung, oder die Betreuung in bestimmten, anerkannten Einrichtungen. Der Entwurf des Suchtmittelgesetzes führt statt dessen den Begriff »gesundheitsbezogene Maßnahmen« ein; diese sind:

- die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes,
- die ärztliche Behandlung einschließlich der Substitutionsbehandlung,.
- die Psychotherapie sowie
- die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung.

Die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen ist vor allem für eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige (§ 17 SGG), die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens (§ 19 SGG) und den Aufschub des Strafvollzuges (§ 23 a SGG) bedeutsam.

Die Möglichkeiten der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige und damit verbunden der vorläufigen Verfahrenseinstellung sollen insbesondere folgendermaßen ausgeweitet werden:

- Voraussetzung für die vorläufige Zurücklegung soll sein, daß sich der Verdächtige bereit erklärt, sich einer notwendigen gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen.
 - Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige soll grundsätzlich in allen Fällen der Vergehen nach § 16 SGG – und nicht wie bisher nur in bezug auf eine geringe Menge von Suchtgift – möglich sein.
 - Eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige soll auch im Rahmen der Begleit- und Beschaffungskriminalität (vor allem Urkunden- und Vermögensdelikte) möglich sein.
 - Beim Erwerb oder Besitz von Cannabisprodukten zum eigenen Gebrauch soll die Prüfung der Notwendigkeit, Möglichkeit und Zumutbarkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht unbedingt Voraussetzung für eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige sein.
- Die vorläufige Zurücklegung der



Anzeige soll nach wie vor unter Festsetzung einer Probezeit von zwei Jahren erfolgen. Auch die Möglichkeiten eines Strafaufschubes nach einer Verurteilung gemäß § 23 a SGG sollen ausgeweitet werden:

- Der Aufschub des Strafvollzuges soll nicht wie bisher nur bei einer Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Suchtgiftgesetz, sondern auch wegen Begleitkriminalität möglich sein.
- Der Aufschub soll bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder zu einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren (bisher max. 2 Jahren) möglich sein.
- Voraussetzung für den Aufschub soll sein, daß er erforderlich ist, um dem Verurteilten eine gesundheitsbezogene Maßnahme zu ermöglichen.

- Ein Widerruf des Aufschubes soll nur möglich sein, wenn sich der Verurteilte von Anfang an der gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht, oder wenn er sie zwar begonnen hat, sich aber trotz förmlicher gerichtlicher Mahnung weigert sie fortzusetzen, oder neuerlich wegen einer nach dem Suchtgiftgesetz strafbaren Handlung oder wegen Begleitkriminalität verurteilt wird. Weitere Voraussetzung für den Widerruf soll sein, daß er aus spezialpräventiven Überlegungen notwendig ist.
- Sofern sich der Verurteilte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme mit Erfolg unterzieht, soll ihm die Strafe unter Bestimmung einer ein- bis dreijährigen Probezeit bedingt nachzusehen sein.
- Auch bei Erfolglosigkeit der gesundheitsbezogenen Maßnahme

soll das Gericht von einem Widerruf ganz oder teilweise absehen können, wenn der Verurteilte durch die gesundheitsbezogene Maßnahme in seiner selbstbestimmten Lebensführung erheblich beschränkt war (vor allem durch stationäre Therapien).

Diverse weitere Änderungen

Die Untersuchungshaft soll künftig über suchtmittelabhängige oder therapiebedürftige Personen nicht verhängt oder fortgesetzt werden, wenn der Haftzweck, der Tatbegehungsgefahr entgegenzuwirken, durch das gelindere Mittel des Gelöbnisses, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach dem Suchtmittelgesetz zu unterziehen, erreicht werden kann. Bereits nach der derzeit geltenden Gesetzeslage haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein erweitertes Personendurchsuchungsrecht ohne richterlichen Befehl an der Bundesgrenze, in Grenzbahnhöfen, an Flugplätzen und bestimmten Landungsplätzen. Diese Eingriffsmöglichkeit soll durch ein Festnahmerecht ohne richterlichen Befehl erweitert werden. Dieses Festnahmerecht soll lediglich voraussetzen, daß eine Person auf Grund eines konkreten Hinweises oder anderer bestimmter Tatsachen in Verdacht steht, Suchtgift im Körper zu verbergen. Bedenklich erscheint dabei, daß nach dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut auch ein anonymer Anruf als Grundlage für dieses Festnahmerecht ausreicht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Entwurf zum Suchtmittelgesetz eine hoffnungsvolle Weiterentwicklung des seit der Novelle 1971 im Suchtgiftgesetz verankerten und in den Novellen 1980 und 1985 ausgeweiteten Grundsatzes »Therapie statt Strafe« bedeutet. Es ist zu hoffen, daß diese Neuentwicklungen auch in dem Suchtmittelgesetz enthalten sein werden, das der Nationalrat beschließen wird.

Georg Mikusch ist Leiter des Rechtsreferats im Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit in Wien